

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Pliening (Abstandsflächensatzung)

1. Änderung

Die Gemeinde Pliening ändert aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Pliening (Abstandsflächensatzung) vom 01.02.2021.

§ 1

§ 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Pliening (Abstandsflächensatzung) vom 01.02.2021 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 2

Die 1. Änderung tritt am 12.04.2021 in Kraft.

Pliening, den 08.04.2021



Roland Frick

Erster Bürgermeister